

Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Beratung über den Pflanzenschutz und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln



Seit dem 26. November 2015 benötigt jeder, der

- Pflanzenschutzmittel beruflich anwendet,
- über den Pflanzenschutz berät,
- andere nichtsachkundige Personen anleitet oder beaufsichtigt,
- Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt – auch über das Internet - ,

einen Sachkundenachweis im Scheckkartenformat.

So darf auch der Handel seit diesem Datum Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich für den beruflichen Anwender zugelassen sind, nur gegen Vorlage des neuen deutschen Sachkundenachweises abgeben.

Verfahren der Antragstellung

Pflanzenschutz – Sachkundenachweis - Online

Baden-Württemberg Bayern Berlin Brandenburg Bremen Hamburg Hessen Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Sachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen

Mit Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes am 14.02.2012 und der neuen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung am 06.07.2013 gilt ein neues Verfahren für die Bescheinigung der Sachkunde im Pflanzenschutz.

Jeder, der beruflich

- Pflanzenschutzmittel anwendet,
- Pflanzenschutzmittel verkauft,
- nicht-Sachkundige im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer einfachen Hilfstätigkeit anleitet oder beaufsichtigt oder
- über den Pflanzenschutz berät

muss den bundeseinheitlichen Sachkundenachweis (SKN) im Scheckkartenformat vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit besitzen.

Die Beantragung des neuen SKN muss bei der zuständigen Stelle des Bundeslandes erfolgen, in dem der Sachkundige wohnhaft ist.



Pflanzenschutzamt Berlin, Mohriner Allee 137, 12347 Berlin

E-Mail: pflanzenschutzamt@senumvk.berlin.de

Internet: www.berlin.de/pflanzenschutzamt/

Telefon: 030 70 00 06 Fax: 030 70 00 06 - 255

Stellen Sie den Antrag bitte nach Möglichkeit online über das Portal www.pflanzenschutz-skn.de. Eine ausführliche Ausfüllhilfe steht Ihnen dort zur Verfügung.

Sie können den Antrag direkt, ohne Registrierung, stellen. Antragstellung mit Registrierung ist ebenfalls möglich, jedoch nicht erforderlich. **Vorteil:** Nach einer Registrierung können Sie bei Wohnortwechsel oder Namensänderung, Ihre persönlichen Daten jederzeit ändern. Ein neuer Sachkundenachweis (Plastikkarte) ist in einem solchen Fall nicht erforderlich.

Zeugnis kopien über Berufs- bzw. Studienabschlüsse, Nachweise und Bescheinigungen, die erstmalig zur Sachkunde geführt haben, sollen bei der Antragstellung mit hochgeladen werden. Laden Sie max. 3 *.pdf-, *.jpeg-, *.tiff-Dateien mit einer max. Größe von 1 MB/Datei hoch. Der Antrag braucht nicht unterschrieben zu werden.

Sollten Sie keine Möglichkeit haben, den Sachkundenachweis online zu beantragen, können Sie ihn weiterhin schriftlich stellen und zusammen mit den Kopien der beizufügenden Zeugnisse und Bescheinigungen per E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg versenden.

Verwenden Sie zur schriftlichen Antragstellung ausschließlich das Formular [„Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz“](#).¹

Bei der Antragstellung gilt das Wohnortprinzip, d. h. der Sachkundenachweis ist grundsätzlich bei dem Pflanzenschutzdienst des Bundeslandes zu beantragen, in dem der Erstwohnsitz liegt. Wenn Sie in Berlin mit Erstwohnsitz gemeldet sind, stellen Sie den Antrag beim Pflanzenschutzamt Berlin. Stellen Sie den Antrag online, wird er automatisch an die für Sie zuständige Behörde geleitet.

Sind alle Anforderungen an die Bewilligung des Antrags erfüllt, erhalten Sie einen Zwischenbescheid. Der Gebührenbescheid wird gleichzeitig an die angegebene Adresse versandt.

Gebühren:

Gemäß der Pflanzenschutzgebührenordnung² des Landes Berlin wird für den Sachkundenachweis eine Gebühr von 25,00 EUR erhoben. Nach Zahlungseingang wird die Karte zum Druck freigegeben. **Bitte beachten Sie, dass es ab Verbuchung des Zahlungseingangs bis zu 6 Wochen dauern kann, bis der Versand von der Druckerei an den Antragstellenden erfolgt!**

Hinweise:

Informationen über die Wege zur Erlangung der Sachkunde im Pflanzenschutz und eine Liste der anerkannten Ausbildungen, in denen die Pflanzenschutz-Sachkunde immer Teil der Ausbildung ist, finden Sie in § 1 Abs. 1 und 2 sowie Anlage 2 der [Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung](#).³

Liegen zwischen dem Tag der Prüfung und der Antragstellung mehr als drei Jahre, fügen Sie zusätzlich eine aktuelle, weniger als drei Jahre alte Teilnahmebestätigung über den Besuch einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme bei.

Personen mit Abschlüssen anerkannter Ausbildungsberufe (z.B. Gärtner*innen, Landwirt*innen, Forstwirtschaft*innen, Schädlingsbekämpfer*innen, Florist*innen):

Bitte laden Sie immer das **Prüfungszeugnis** zusammen mit dem Antrag hoch, ggf. auch die aktuelle **Teilnahmebescheinigung** über den Besuch einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme, oder die **Bescheinigung** über die Vermittlung der Sachkunde im Teil C der Anlage 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (Abgabe von Pflanzenschutzmitteln).

Antragsteller*innen mit Studienabschlüssen:

Bitte laden Sie immer das **Bachelorzeugnis** **und** die **Bescheinigung** über die Vermittlung der Sachkunde im Teil A, B, und/oder C der Anlage 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, ggf. auch die aktuelle **Teilnahmebescheinigung** einer Fort-oder Weiterbildungsmaßnahme zusammen mit dem Antrag hoch.

Ihre Fragen zur Antragstellung beantworten wir Ihnen gern:

Ansprechpartner*innen im Pflanzenschutzamt Berlin:

Herr. Schatral: Tel. 030 70 00 06 - 222, [E-Mail: david.schatral@senumvk.berlin.de](mailto:david.schatral@senumvk.berlin.de)

Herr. Püchner: Tel. 030 70 00 06 - 264, [E-Mail: sebastian.puechner@senumvk.berlin.de](mailto:sebastian.puechner@senumvk.berlin.de)

Zitierte Gesetze und Verordnungen

- ¹ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), in der jeweils geltenden Fassung;
- ² Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013, (BGBl. I S. 1953), in der jeweils geltenden Fassung;
- ³ Pflanzenschutzgebührenordnung vom 30. Oktober 1991 (GVBl.S. 248), in der jeweils geltenden Fassung;